



**Mainz, den 25.03.2019**

## **TOP 2 - Straßenausbaubeiträge - Aufschub von Straßenbaumaßnahmen**

### **Sachstand:**

Ausgehend von der aktuellen Debatte über eine mögliche Abschaffung der Straßenausbaubeiträge beschließen nicht wenige Städte und Gemeinden, geplante Ausbaumaßnahmen zurückzustellen. Davon betroffen sind auch eine Vielzahl gemeinsamer Maßnahmen mit den Werken (Abwasserbeseitigung und/oder Wasserversorgung). Darunter befinden sich auch Maßnahmen, für die die Planungen bereits abgeschlossen ist sowie solche, insbesondere im Bereich der Abwasserbeseitigung, die angesichts des Zustands der betreffenden Leitungen alleine aus technischen und rechtlichen Gründen nicht beliebig aufgeschoben werden können bzw. dringend oder unverzüglich in Angriff zu nehmen sind. Dazu gehören insbesondere Kanalsanierungen in der Zustandsklassen 4 und 5 nach ISYBAU (bzw. 1 und 0 nach ATV M 149-3).

Für die Abwasserwerke und die Wasserversorgungsunternehmen führt dies im Einzelfall zu der Frage, ob man die eigenen Maßnahmen ebenfalls aufschieben kann oder sie eben gesondert und nicht gemeinsam mit dem Straßenausbau zu erledigen.

Der Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen vertritt hierzu folgende Positionen:

1. Ungeachtet der aktuellen Debatte über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wird angesichts der bekannten Vorteile weiterhin die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen (Straßenbau/Leitungsnetze) angestrebt, insbesondere:

- Weniger Verwaltungsaufwand durch nur eine gemeinsame Ausschreibung
- Senkung der Baukosten in der Gesamtbetrachtung; dies kommt im Ergebnis den Bürgern in Form geringerer Beiträge zu Gute.
- Es wird nur einmal eine Baustelle eingerichtet; kürzere Bauzeiten, geringe Störungen des Verkehrs usw.

2. Soweit eine Stadt oder Gemeinde einen Straßenausbau, der als gemeinsame Maßnahme geplant ist, verschiebt, ist auf Seiten der Werke im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen, ob auch die Leitungsmaßnahme weiter aufgeschoben werden kann. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Die rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Wasserrechts (Betrieb der Ver-/Entsorgungsanlagen nach den a.a.R.d.T.; Anforderungen der EÜVOA usw.) sowie der Trinkwasserverordnung;
- Die Haftungsrisiken bzw. strafrechtlichen Risiken bei Nichteinhaltung der o.g. Anforderungen;
- Die bereits erbrachten Vorleistungen, insbesondere im Bereich Planung und Ausschreibung;
- Die Befristung bzw. deren drohender Verlust beantragter bzw. bereits bewilligter Fördermittel Wasserwirtschaft;

Über das konkrete Vorgehen entscheiden der Leitungsträger bzw. die zuständigen Gremien und Organe in eigenem Ermessen und eigener Verantwortung.

3. Ist vor diesem Hintergrund eine Maßnahme im konkreten Einzelfall nicht (mehr) aufschiebbar, muss und wird diese Maßnahme ohne Straßenausbau durchgeführt werden.

4. Die Wiederherstellung der Straße erfolgt in Form der Naturalrestitution; d.h. sie wird grundsätzlich wieder in den vorherigen Ausgangszustand versetzt, ohne eine etwaige Verbesserung.

Es wäre nach KAG nicht zulässig, Kosten für Verbesserung der Straße über Entgelte Abwasser / Wasser mit zu finanzieren.

5. Soweit die Maßnahme eine Kanalleitung betrifft, die auch der Straßenentwässerung dient, muss und wird der Eigenbetrieb die entsprechende bzw. vertraglich vereinbarte Kostenbeteiligung beim Straßenbaulastträger anfordern. Dies ist alleine deswegen zwingend, weil der Eigenbetrieb ansonsten dem kommunalem Straßenbaulastträger die Möglichkeit nehmen würde, entsprechende Ausbaubeiträge zu erheben (vgl. Rechnungshof, Kommunalbericht 2016 unter Nr. 6.4).

6. In diesem Zusammenhang stellen die Werke sicher, dass insbesondere die Ortsgemeinden über die geplanten Maßnahmen im Einzelnen informiert werden und sie damit Gelegenheit haben, die für eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (Stichwort: "Bauprogramm"). Dies gilt insbesondere bei Sanierung im Inline-Verfahren.

7. Die Werke weisen die Städte und Gemeinden ausdrücklich auf die Alternative wkB hin.

### **Beschlussvorschlag:**

Beschluss der o.g. Positionen